

Anlage 2

Sondernutzungsrichtlinie

Zur Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich von Speyer



1. Aufgabe und Bedeutung einer Sondernutzungsrichtlinie

Anlässlich der Fertigstellung der Maximilianstraße und des Domplatzes zur 2000-Jahr-Feier der Stadt Speyer wurde bereits im Jahr 1990 von der Stadt Speyer und den beteiligten Planern die zukünftige Aufgabe der Stadtbildpflege klar beschrieben: Pflege und Erhaltung des unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Speyerer Altstadt sowie Vermeidung von gestalterischer Verfremdung und Überfrachtung des öffentlichen Stadtraumes durch ein Übermaß an Ausstattung und Werbung.

Der öffentliche Straßenraum dient dem Allgemeingebrauch durch Bürger und Gewerbetreibende. Sondernutzungseinrichtungen wie Freisitze und Warenauslagen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten, wenn sie qualitativ und im Einklang mit der historischen Umgebung gestaltet sind. Dagegen kann ein Zuviel an Sondernutzungsgegenständen und Werbung sowie eine aufdringliche Gestaltung zu einer Störung des Stadtbildes und damit zur Verminderung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt führen.

Die Bewahrung des überlieferten baulichen Erscheinungsbildes der Innenstadt Speyers und eine hohe Aufenthaltsqualität tragen wesentlich dazu bei, dass sich der Speyerer Bürger in „seiner Stadt“ wohl fühlt und mit ihr identifiziert. Ein lebendiges und attraktiv gestaltetes Stadtbild hat darüber hinaus eine Anziehungswirkung auf Besucher und Gäste. Sie alle, Stadtbürger wie Gäste, nutzen die Innenstadt als einen Ort des Verweilens, der Kommunikation und natürlich auch für den Einkaufsbummel und den Verzehr. Somit dient eine qualitätvolle Stadtgestaltung letztlich auch den Interessen der Gewerbetreibenden. Sie ist deshalb nicht Hemmschuh, sondern Motor für das Florieren der innerstädtischen Wirtschaft.

Die Stadt Speyer leistet seit vielen Jahren durch Investitionen in die Gestaltung von Straßen- und Plätzen, nicht nur in der Maximilianstraße, sondern auch in angrenzenden Bereichen der historischen Altstadt, ihren wichtigen Beitrag zur Stadtbildpflege. In Ergänzung zu diesem städtischen Engagement werden sich die privaten Gewerbetreibenden durch eine qualitätvolle Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen auf den ihnen zur Nutzung überlassenen öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin engagiert an dieser Aufgabe beteiligen.

Speyer verfügt über ein, auch im Vergleich zu anderen Altstädten, beispielhaft hohes gestalterisches Niveau bei den Sondernutzungseinrichtungen. Aufgabe dieser Gestaltungsrichtlinie ist die Sicherung dieses erreichten Gestaltungsniveaus für die Zukunft durch rechtsverbindliche und eindeutige gestalterische Regelungen, welche die bisherigen, nicht rechtsverbindlichen Absprachen ersetzen sollen. Sie legt einen gestalterischen Rahmen für Art, Material und Farbigkeit von Sondernutzungsgegenständen innerhalb einer bestimmten Bandbreite fest und lässt dadurch Spielraum für eine Auswahl auch nach individuellen Vorstellungen. Nur in wenigen Fällen werden bestimmte Gegenstände und Materialien ausgeschlossen, die im Altstadtbereich gestalterisch ungeeignet sind.

Diese Richtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen, gewährleistet die Gleichbehandlung der Antragsteller und schafft Klarheit und Transparenz für den Bürger hinsichtlich der Arbeit der Verwaltung.

2. Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der vom Stadtrat am 06.05.2010 beschlossenen Sondernutzungssatzung und kommt ab dembei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

Von der Richtlinie erfasst werden Sondernutzungsgegenstände für eine dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch gewerbliche oder private Nutzer. Temporäre Sondernutzungseinrichtungen z.B. für Aktionen, Stadtfeste, Märkte, Messen usw. werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie betrifft ausschließlich gestalterische Aspekte der Sondernutzungsgegenstände und gilt vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange, wie z.B. der Werbesatzung und der Altstadtsatzung der Stadt Speyer oder des Denkmalschutzgesetzes Rheinland Pfalz.

Bei der Erteilung neuer Sondernutzungserlaubnisse sind diese Richtlinien einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die gestalterische Abstimmung der Sondernutzungsgegenstände mit der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Speyer erfolgt ist und hierüber ein Vermerk mit Beschreibung und Fotografie oder anderer Art von grafischer Darstellung der Gegenstände bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegt. Die Aufstellung der Gegenstände darf erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach Erhalt der Erlaubnis sinnvoll.

Sollen innerhalb genehmigter Sondernutzungsflächen neue Sondernutzungsgegenstände angeschafft werden, so ist diese Absicht der Straßenverkehrsbehörde vor der Anschaffung der Sondernutzungsgegenstände mitzuteilen. Die Aufstellung darf erst erfolgen, wenn die Abstimmung der Sondernutzungsgegenstände mit der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Speyer erfolgt ist und hierüber ein Vermerk mit Beschreibung und Fotografie oder anderer Art von grafischer Darstellung der Gegenstände bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegt. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach der Abstimmung sinnvoll.

Bei Sondernutzungsgegenständen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden und diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Stadtverwaltung verlangen, dass diese innerhalb von acht Wochen nach deren Feststellung durch gestalterisch abgestimmte Gegenstände gemäß dieser Richtlinie ersetzt werden.

Bisher genehmigte Sondernutzungsgegenstände älterer Sondernutzungserlaubnisse, die vor dem Jahr 2000 erteilt wurden und *gravierend von dieser Richtlinie abweichen* (z.B. Kunststoffmobiliar und vollflächig bedruckte oder farbige Schirme) sind innerhalb von einem Jahr durch neue, gestalterisch abgestimmte Gegenstände gemäß dieser Richtlinie zu ersetzen.

3. Geltungsbereich (siehe Plananlage)

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst einen innerstädtischen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Sondernutzungssatzung (Stadtgebiet) und ist im Plananhang dargestellt. Die Richtlinie ist innerhalb dieses Geltungsbereiches nur anzuwenden auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Speyer stehen oder als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der historischen Altstadt sowie angrenzende, für das Stadtbild bedeutende städtebauliche Bereiche, in denen sich für die Sondernutzung relevante gewerbliche Einrichtungen befinden. Der Geltungsbereich ist in zwei Zonen mit unterschiedlicher gestalterischer Gewichtung eingeteilt:

- Engerer Geltungsbereich. Kernzone Maximilianstraße (Zone A).
Der Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom- Umfeld bis zum Historischen Museum. Der herausragenden Bedeutung dieser zentralen Zone für das Stadtbild und für die Außenwirkung der Stadt Speyer entsprechend werden erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt.
- Weiterer Geltungsbereich. Historische Innenstadt (Zone B).
Der hohen Bedeutung der historischen Innenstadt in der Gesamtheit ihrer Straßen und Plätze entsprechend werden angemessen hohe Mindestanforderungen gestellt.

4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen

Die zu gestaltenden Sondernutzungsgegenstände werden in den folgenden Abschnitten definiert und die Anforderungen in Bezug auf Bauart, Material, Farbe sowie Größe textlich beschrieben und durch grafische Darstellungen ergänzt.

4.1 Warenauslagen

Warenauslagen des Handels prägen seit jeher das Erscheinungsbild unserer historischen Innenstädte. Durch geschmackvolle und ansprechende Produktpräsentation können Innenstädte belebt und gestalterisch bereichert werden. Bei zu großer Häufung und Flächenausdehnung der Auslagen im Straßenraum sowie aufdringlicher Gestaltung kann jedoch das Bild des Straßenraumes optisch zu stark überdeckt und dadurch verfremdet werden.

Definition:

Als Warenauslagen gelten die eigentlichen Verkaufsgegenstände sowie mobile auf dem Boden stehende Warentische, Gestelle und Behälter, die der Warenaufnahme und Warenpräsentation dienen, wie z.B. Kleiderständer, Warenregale, Warenständer, Kästen, Schütten, Körbe. Ebenfalls zu den Warenauslagen zählen größere Einzelgegenstände wie z.B. Möbel,

Inneneinrichtungsgegenstände, Accessoires, die ohne Warengestelle oder Behälter präsentiert werden können.

Gestalterische Anforderungen (siehe Plananlage „Zulässige Größe von Warenauslagen“):

- (1) Die zulässige Länge der Warenauslagen richtet sich, den historisch bedingten, stark unterschiedlichen Hausbreiten in Speyer entsprechend, nach der Länge der straßenseitigen Geschäftsfront. *Die Geschäftsfront ist die Länge der Gewerbeeinheit zuzüglich der Breite des zugehörigen Eingangs.* Die zulässige Auslagenlänge ist eine festgesetzte Teillänge der jeweiligen Geschäftsfront und errechnet sich bei mehreren Geschäftsfronten sowie bei Eckgebäuden aus der Summe der Teilflächen. In jedem Fall sind 0,5m seitlicher Abstand zu den Nachbarhäusern einzuhalten, um ein optisches Zusammenfließen der Auslagen zu vermeiden. (Zonen A und B).
- (2): Auslagen in der Kernzone (Zone A):
Bei schmalen Häusern mit einer Geschäftsfrontlänge bis 6m darf die Auslagenlänge max. zwei Drittel der Länge der Geschäftsfront, bei Geschäftsfrontlängen von mehr als 6m bis 15m darf die Auslagenlänge max. die Hälfte der Geschäftsfront mindestens jedoch 4,0m, bei Geschäftsfrontlängen von mehr als 15m darf die Auslagenlänge max. ein Drittel der Geschäftsfront mindestens jedoch 7,5m betragen. Die Länge der Auslagen an einer Gebäudeseite darf insgesamt 10m nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden sowie Großbauten mit mehr als 30m Fassadenlänge sind auf allen Seiten insgesamt nicht mehr als 15m Auslagenlänge zulässig. Zusammenhängende Auslagen sind alle 2m durch Zwischenräume von min. 50cm zu unterteilen (Zone A).
- (3) Auslagen im weiteren Geltungsbereich (Zone B):
Bei schmalen Häusern mit einer Geschäftsfrontlänge bis 6m ist eine Auslagenlänge über die Gesamtlänge der Geschäftsfront abzüglich der seitlichen Abstandsflächen, bei Fassadenlängen von mehr als 6m bis 15m über zwei Drittel der Länge der Geschäftsfront min. jedoch 5,0m und bei Geschäftsfrontlängen von mehr als 15m ist eine Auslagenlänge über die Hälfte der Geschäftsfront min. jedoch 10,0m zulässig. Die Länge der Auslagen an einer Gebäudeseite darf insgesamt 12,0m nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden sowie Großbauten mit mehr als 30m Fassadenlänge sind auf allen Seiten insgesamt nicht mehr als 15,0m Auslagenlänge zulässig. Zusammenhängende Auslagen sind alle 2m durch Zwischenräume zu unterteilen
- (4) Warenauslagen sind in einer Tiefe von max. 1,30m gemessen von der Außenwand des Gebäudes zulässig. Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen können auch in einer größeren Tiefe als 1,30m sowie größeren Länge als unter (2) und (3) genannt angeordnet werden, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen.(Zonen A und B).
- (5) Die zulässige Gesamthöhe von Warenständern und Auslagen beträgt 1,60m. Ausnahmen sind bei Blumen- und Pflanzenauslagen sowie speziellen Warenständern (z.B. Brillenständer, Hutständer, Postkartenständer usw.) möglich, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Eine Gesamthöhe von 1,90m ist jedoch nicht zu überschreiten. (Zonen A und B).
- (6) Waren sind auf oder an Warengestellen zu präsentieren. Bei Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen ist ausnahmsweise eine Aufstellung direkt auf dem Boden zulässig, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Das Anbringen oder Aufhängen von Warenauslagen an Hauswänden, Markisen, Vordächern, Fenstern, Türen usw. ist unzulässig (Zonen A und B).
- (7) An Warenauslagen sind keine Inhaber- Werbeanlagen zulässig. Auslagen dürfen nicht angestrahlt oder beleuchtet werden (Zonen A und B).

- (8) Bei entsprechender Warenart (z.B. Möbel, Inneneinrichtung, Accessoires) können ausnahmsweise Einzelgegenstände aufgestellt werden. Als Sammelsurium von Einzelgegenständen unterschiedlichster Art, Gestaltung, Farbe und Zustand („Kramladen“) gestaltete Warenauslagen sind unzulässig (Zonen A und B).



Warenauslagen und Warenpräsentationseinrichtungen

- (9) Sonnen- oder Witterungsschutz über Auslagen ist ausnahmsweise in Form von Markisen zulässig (siehe Abschnitt 4.4). Sonnenschirme sowie andere Arten von freistehenden Überdachungen über Auslagen sind unzulässig (Zonen A und B). In begründeten Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, insbesondere wenn Markisen aus gestalterischen Gründen nicht vertretbar sind.
- (10) Warenauslagen sind ansprechend und ästhetisch zu präsentieren. Nur für die Warenpräsentation entwickelte Warentische, Warengestelle und Behälter dürfen verwendet werden. Transportgestelle, Container, Paletten, Kartons und zweckfremde oder provisorische Gestelle dürfen nicht verwendet werden. Warengestelle und Behälter sind in Materialart und Form gestalterisch aufeinander abzustimmen. Grelle und buntfarbige Farbgebung ist unzulässig (Zonen A und B).
- (11) Spielgeräte innerhalb von Auslagenflächen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie Teil des Warenangebots, stadtgestalterisch vertretbar sind und nicht Freizeit Zwecken oder der Belustigung (Kinderzeitvertreib) dienen. Gegenstände, die nicht Teil des Warenangebots sind und als Werbeanlagen dienen oder Aufmerksamkeit erregen sollen (z. B. Beachflags, Puppen, Figuren, Air-Tube-Luftzylinder usw.) sind unzulässig.
- (12) Postkartenstände können stadtgestalterisch zum Problem werden, wenn sie gehäuft auftreten und große Flächen optisch beanspruchen. Deshalb sind Regelungen zur Begrenzung ihrer Anzahl erforderlich. Sie sind bei schmalen Häusern bis 6m Ge-

schäftsfrontlänge einmal pro Gebäude (Zone A) bzw. zweimal pro Gebäude (Zone B), bei mehr als 6m bis 15m Geschäftsfrontlänge zweimal pro Geschäftsfront (Zone A) bzw. viermal pro Geschäftsfront (Zone B) und bei Gebäuden mit mehr als 15m Geschäftsfrontlänge sechsmal (Zone A) bzw. achtmal pro Geschäftsfront (Zone B) zulässig. Bei Eckgebäuden berechnet sich die zulässige Anzahl nach den Geschäftsfrontlängen der jeweiligen Gebäudeseiten. Auf allen Seiten sind jedoch insgesamt max. acht Postkartenständer (Zone A) bzw. 10 Postkartenständer (Zone B) zulässig.



Postkartenständer und Sonderelemente

4.2 Mobile Werbeständer

Mobile Werbeträger können in wenigen Fällen, wie z.B. für die Tagesangebote der Gastronomie, zu Informationszwecken für Gäste sinnvoll sein. In aller Regel sind mobile Werbeträger jedoch als im Straßenraum freistehend und oft ungeordnet aufgestellte Werbeträger ein Fremdkörper im Stadtbild und wirken sich störend aus. Darüber hinaus behindern Klappständer das ungestörte Flanieren der Passanten und beeinträchtigen dadurch die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Zudem geht der Informationswert von mobilen Werbeträgern bei zu großer Anzahl verloren.

Definition:

Mobile Werbeständer sind auf dem Boden stehende, transportable Werbetafeln als einteilige oder zweiteilige (Klappständer) Konstruktionen mit Schriftflächen auf zwei Seiten.

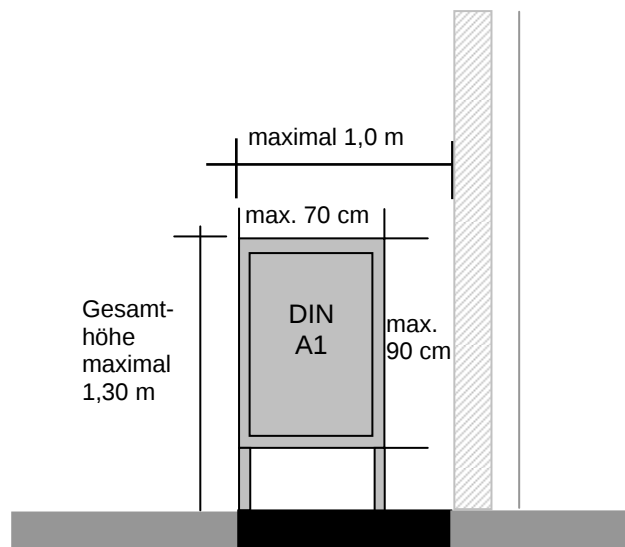
- (1) Im engeren Geltungsbereich sind mobile Werbeträger unzulässig (Zone A). Für die Tagesangebote der Gastronomie ist ausnahmsweise eine rechteckige Schrifttafel (Zone A) bzw. sind zwei rechteckige Schrifttafeln (Zone B) pro gastronomischer Einrichtung zulässig. Die Anzahl der möglichen Werbetafeln ist gestalterisch abzustimmen auf gegebenenfalls bereits als Werbeanlagen an den Außenwänden bestehenden Schrifttafeln für Tagesangebote, um eine störende Häufung zu vermeiden. Ausnahmsweise können Tafeln für Tagesangebote auch auf Staffeleigestellen aufgestellt werden, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Die Gesamthöhe des Gestells incl. Tafel darf jedoch 1,60m nicht überschreiten.
- (2) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) ist pro Einzelhandelsbetrieb ein mobiler Werbeständer zulässig. Ausnahmsweise kann ein mobiler Werbeständer für Lagen ohne Präsentationsmöglichkeiten (z. B. Rückgebäude, Räume in Obergeschossen) in der unter den Punkten (3) und (5) genannten Art und Anordnung zugelassen werden, wenn normale Fassadenwerbung (z.B. Wandschild) nicht angemessen möglich ist und Bedenken aus der Sicht der Stadtgestaltung nicht bestehen.

- (3) Der mobile Werbeträger darf nur unmittelbar an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Der maximale Abstand der Außenseite des Werbeträgers von der Gebäudefassade darf 1,0m betragen.
- (4) Fernwerbung außerhalb der Stätte der Leistung ist nur auf den bestehenden Sammeldiagrammen des Einzelhandels-Informationssystems der Stadt Speyer zulässig. Fernwerbung durch mobile Werbeträger ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig (Zone A und B).



Einzelhandels-Informationssystem der Stadt Speyer

- (5) Die beschriftete Werbefläche des Werbeträgers muss im Hochformat gestaltet sein und darf das Format DIN A1 (59,4cm x 84,1cm) nicht überschreiten. Als Gesamtmaß der Konstruktion sind max. 70cm Breite und 90cm Höhe des Schriftfeldes sowie 1,30m Gesamthöhe vom Boden gemessen zulässig. Größere Tafeln sowie zusätzlich angebrachte Flächen mit Fremdwerbung sind unzulässig.



Größe und Anordnung mobiler Werbeträger.

- (6) Sogenannte „Kundenstopper“, also Großwerbetafeln, welche die oben angegebenen Maße überschreiten, sind wegen ihrer dominanten Barrierewirkung im Straßenbild störend und deshalb im gesamten Geltungsbereich unzulässig (Zone A und B).

- (7) Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig. Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (8) Beleuchtete, bewegliche, sich drehende oder anderweitig auffällige mobile Werbeträger sind unzulässig.

4.3 Gastronomie- und Ausschankmöblierung

Die Freisitze der Cafés und Gaststätten sowie die in letzter Zeit hinzugekommenen Stehtische tragen insbesondere in Speyer ganz wesentlich zum Charme und zur Attraktivität der Altstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße der Freisitze einen Rahmen zu setzen, um ein qualitativvolles und im Einklang mit der historischen Umgebung stehendes Ambiente zu erzielen und zu sichern. In der Maximilianstraße (Kernzone) konnte bereits ein hoher Gestaltungsstandard erzielt werden. Um hier auch Freisitzmöblierungen nach zukünftigen Vorstellungen zu ermöglichen und um im weiteren Geltungsbereich (Zone B) einen ästhetischen Mindeststandard mit angemessenen gestalterischen Vorgaben zu sichern, werden für die beide Zonen des Geltungsbereiches differenzierte Vorgaben gemacht.

Definition:

Als Gastronomie- und Ausschankmöblierung werden Sondernutzungsgegenstände wie Tische, Stühle, Stehtische, Hocker usw. bezeichnet, die dem Verweilen und dem Konsum der Gäste dienen.



Bandbreite der in den Zonen A (oben) und B (unten) bestehenden Möblierungsarten, Materialien und Farben

- (1) Freisitze sind im weiteren Geltungsbereich (Zone B) vor allem in den gewerblich und gastronomisch geprägten Zonen zulässig. In Altstadtquartieren, die nicht durch Ge-

werbe und Gastronomie geprägt sind, ist die Zulassung neuer Freisitze situationsbezogen im Einzelfall zu prüfen.

- (2) Um Freisitze in die Fassadengestaltung einzubinden und um übergroße dominante Möblierungsflächen im Stadtbild zu vermeiden, soll die Länge der Freisitze nicht über die Geschäftsfontlänge hinausgehen (Zone A und B). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Je Gastronomie- oder Ausschankbetrieb ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stehtische, Stühle oder Hocker zulässig (Zone A und B). In der Kernzone (Zone A) sind nur bei zweiteiligen Freisitzflächen (offene Platzfläche, Fläche vor Außenwand) ausnahmsweise zwei Gestaltungstypen für Tische oder Stühle zulässig, wenn die an der Außenwand anliegende Freisitzfläche differenziert gestaltet werden soll.
- (4) Vollflächige Kunststofftische und Kunststoffstühle (Monoblock-Kunststoffmobiliar), Teilflächen-Kunststoffmobiliar sowie Stühle in Schalenform sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig (Zone A und B).
- (5) Tische und Stühle müssen gestalterisch der urbanen Nutzung entsprechen, also vom Design für den städtischen Raum entwickelt worden sein. Freizeitmobiliar für den privaten Garten- und Terrassenbereich (z.B. Rattan-, Korb-, Massivholzmobiliar, rustikales Holzbohlenmobiliar), Biergartenmobiliar mit durchgehenden Tischen und Bänken sowie Mobiliar im Antik-Design ist unzulässig (Zone A und B).
- (6) In der Kernzone (Zone A) sind Stühle als Metallrohrgestell mit Sitz- und Rückenflächen als Flechtwerk, Bespannung oder Lamellenfüllung mit einer Höhe von max. 85 cm zulässig. Polsterfüllungen bei Sitzflächen und Rückenlehnen sind unzulässig. Bei Freisitzen auf offenen Platzflächen sind, der bisherigen Linie entsprechend, vorzugsweise Stühle im Bistroidesign (Rohrgestelle mit Umwicklungen) zulässig. Tische sind rund, rechteckig oder quadratisch als Metallrohrgestelle mit Monofuß oder mehrteiligen Füßen zulässig. Tischplatten müssen aus Metall, Metallrahmen mit Holzfüllung oder aus Vollholz bestehen. Die Oberflächengestaltung des Mobiliars ist in den konstruktiven Teilen (Gestelle) metallisch oder farblich beschichtet, in den Sitz und Rückenflächen nur farblich gestaltet zulässig. Die Farbgebung muss mit der Umgebung harmonisieren und ist vorzugsweise in Grau-, Beige-, Terra-, Ocker- oder braunen Holztönen zulässig. Grelle Farben sowie reine Grundfarbtöne (Blau, Gelb, Rot) sind unzulässig.
- (7) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) ist außer den unter (5) und (6) genannten Gegenständen und Oberflächengestaltungen zusätzlich klassisches Holzlattenmobiliar mit Metallgestell bei Tischen und Stühlen in einer Gesamthöhe der Stühle von max. 90 cm mit Farbgebung im braunen Holzton zulässig.
- (8) Im engeren Geltungsbereich (Zone A) sind Stehtische unzulässig.
- (9) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind Stehtische mit oder ohne Sitzgelegenheit zulässig. Tische sind aus Holz oder Metall mit quadratischer oder runder Platte mit Monofuß oder Vierfuß und Sitze als Hocker aus Holz mit quadratischer Sitzfläche als Vierfuß ohne Rückenlehne in einer Höhe von max. 80cm und Kantenlänge der Sitzfläche von max. 35cm zulässig. Oberflächen in dunkler Farbgebung in Schwarz, Dunkelbraun oder Anthrazit, um eine Differenzierung zum übrigen Freisitzmobiliar zu erzielen.
- (10) Im Freisitzbereich aufgestellte Service-, Ausgabetheken oder Warentruhen für Speisen, Getränke, Eis usw. sind im gesamten Geltungsbereich (Zone A und B) unzulässig.

- (11) Werbeanlagen an Gastronomie- und Ausschankmöblierungen sind unzulässig (Zone A und B).
- (12) Gasbetriebene und elektrische Terrassenheizstrahler sind grundsätzlich aus gestalterischen Gründen unzulässig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

4.4 Sonnenschutzeinrichtungen

Durch die Schutzwirkung von Schirmen und Markisen bekommen Freisitze unter Überdachungen eine behagliche und zum Verweilen einladende Atmosphäre, die ganz maßgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beiträgt. Schirme wirken jedoch durch ihre Höhe und Fläche mehr als andere Sondernutzungseinrichtungen auf das Erscheinungsbild der historischen Fassaden und des Straßenraumes ein. Dieses insbesondere in Speyer, das über eine große Zahl von überdachten Freisitzen verfügt. Daher sind Regelungen zur ihrer Größe, Anzahl und vor allem zur Gestaltung und Farbgebung unerlässlich, um sie in das Stadtbild einzubinden.

Definition:

Sonnenschutzeinrichtungen sind freistehende, ausklappbare und transportable Überdachungsvorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen. Markisen dienen dem gleichen Zweck, sie unterliegen aber als am Gebäude befestigte Einrichtungen dem Bauordnungs- bzw. Denkmalrecht. Soweit Gestaltungsabsichten an Markisen im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, werden im Folgenden auch Regelungen hierzu genannt.



Unter den Dächern von Speyer: Freisitze unter Schirmen und Markisen laden zum Verweilen ein.

- (1) Schirme sind nur direkt über Gastronomiefreisitzen oder Ausschankflächen in flachgeneigter Zeltdachform mit Mittelfuß zulässig (Zone A und B). Andere Schirmformen und Konstruktionen wie z.B. Ampelschirme (Kragarmschirme), Satteldachschirme, mehrteilige Pagodendachschirme usw. sind unzulässig (Zone A und B).
- (2) Je Gastronomie- oder Ausschankbetrieb darf nur ein Schirmtyp verwendet werden (Zone A und B).
- (3) In der Kernzone (Zone A) sind nur quadratische oder achteckige Schirme in einer Außenbreite der Schirmfläche von max. 3,50m zulässig. Größere Außenbreiten bis max. 4,0m sind nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen. Die Schirmflächen sind sowohl ohne als auch mit Volant in gerader Linienführung (keine Wellenform) in einer Höhe von max. 20 cm zulässig. Es dürfen nur solide Metall-Gestängekonstruktionen verwendet werden. Gesamthöhe des Schirms max. 3.0m und nicht über die Erdgeschosshöhe

hinausgehend. Als Bodenbefestigung sind nur gebohrte Hülzen nach Absprache mit der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer zulässig.



Schirmarten, Farben und Schirmständer in Zone A

- (4) Farbgebung der Stoffflächen in der Kernzone (Zone A) unifarbig in Weiß bzw. in hellem naturfarbigem Stoffton oder ausnahmsweise in hellem Gelb. An den Volants ist ausnahmsweise Inhaberwerbung in zurückhaltenden Buchstaben bis max. 12cm Höhe zulässig. Muster, Aufdrucke, buntfarbige Gestaltung und Werbeaufdrucke auf den Schirmflächen sind unzulässig.
- (5) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind über die unter (3) und (4) genannten Bauweisen hinaus auch Befestigungen durch Schwergewichts- Standfüße zulässig, jedoch nur in sachgerechter und gestalterisch vertretbarer Art (z.B. als Metallrahmenkonstruktion mit Plattenauflagen). In Bezug auf die Farbgebung sind auch gedecktes Dunkelgrün und mit der Umgebung harmonisierende, zurückhaltende Beige- oder helle bis mittlere Erdfarbtöne zulässig.



Zusätzlich mögliche Farben und Schirmständer in Zone B

- (6) Zusätzlicher Witterungs- und Sonnenschutz durch an Schirmen angehängte Bahnen aus Stoff oder anderem Material, zusätzlich aufgestellte temporäre Ergänzungsschirme sowie durch separate Pavillons aus Kunststoffolie oder anderen Materialien ist unzulässig. Bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. direkte Sonneneinstrahlung im Hochsommer) sind temporär aufgestellte Ergänzungsschirme nur möglich, wenn sie in Form, Farbe und Material mit den Hauptschirmen abgestimmt sind.
- (7) Markisen als Witterungs- und Sonnenschutz unterliegen hinsichtlich der Bauart, Größe, Anordnung und Farbgebung dem Bauordnungs- oder Denkmalrecht, vorbehaltlich straßenverkehrlicher Belange. Als Farbgebung kommen nur unifarbige Töne in Weiß, hellen Pastelltönen in Grau, Beige oder im hellen Naturton des Stoffes in Frage. Leicht mellierte Farbgebung ist zulässig. Muster und Aufdrucke sowie kräftige Farben und reine Grundfarben (gelb, rot blau) auf der Markisenfläche sind ausgeschlossen.

Volants sind in gerader Linienführung (keine Wellenform) bis 20cm Höhe zulässig. Ausnahmsweise ist Inhaberbeschriftung bis 12 cm Höhe möglich. Fremdwerbung ist unzulässig (Zone A und B).

4.5 Begrünungs- und Trennelemente

Pflanzgefäße als Einzelemente können der Auflockerung des Stadtbildes und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen, wenn sie zur Betonung von Eingangsbereichen oder Begrünung von Freisitzen aufgestellt werden. In verkehrsberuhigten Zonen können einzelne Pflanzgefäße den Wohnstraßencharakter einer Straße betonen. Trenn- und Abschirmelemente, die als Einfriedungen wirken und eine Sondernutzungsfläche wie eine Privatzone aus dem öffentlichen Straßenraum heraustrennen, wirken dagegen als störende Fremdkörper, weil die Offenheit und Zugänglichkeit des Stadtraumes beeinträchtigt werden.

Definition:

Begrünungselemente sind einzelne mobile Pflanzbehälter, die der Aufnahme der Pflanze und des Pflanzgutes dienen. Trennelemente sind mehrere, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Pflanzbehälter mit Rankgerüsten, Zaunelemente, Poller oder andere Einzelgegenstände, die der Absperrung dienen. Eine Sonderform der Trennelemente sind die sogenannten Windabweiser, d.h. flächig geschlossene Trennelemente mit zusätzlicher Windschutzfunktion, die aus einer Stützenkonstruktion mit zwischenliegenden Feldern aus Stoff-, Glas-Metall- oder anderen Materialien bestehen.

- (1) Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Trennelemente, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Rankgerüste, Zäune usw. sowie durch Windabweiser sind unzulässig (Zone A und B).
- (2) In der Kernzone (Zone A) sind Pflanzgefäße innerhalb oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen unzulässig, weil hier die städteigenen Großpflanzbehälter zur Geltung kommen sollen und ein nebeneinander unterschiedlicher Pflanzbehälter zu einem unruhigen Gesamterscheinungsbild im Straßenraum führen würde.
- (3) In der Kernzone (Zone A) sind bei Gewerbebetrieben unmittelbar vor der Außenwand, vorzugsweise beidseitig des Einganges, max. zwei Pflanzbehälter pro Betrieb in schlanker, hoher Form mit quadratischer oder runder Grundfläche zulässig. Seitenlänge bzw. Durchmesser der Gefäße dürfen an der Oberseite 45cm nicht überschreiten. Die Höhe des Gefäßes darf max. 1,0 m, die Gesamthöhe incl. Bepflanzung darf max. 1,30m betragen. Möglich sind Gefäße aus Ton, Keramik oder Metall. Farbgebung ist nur unifarbig, bei Tongefäßen im Naturton, bei den anderen Materialarten in Schwarz, Anthrazit sowie mittleren bis hellen Grautönen zulässig. Die Außenflächen der Behälter müssen flächig und ohne Verzierungen gestaltet sein.



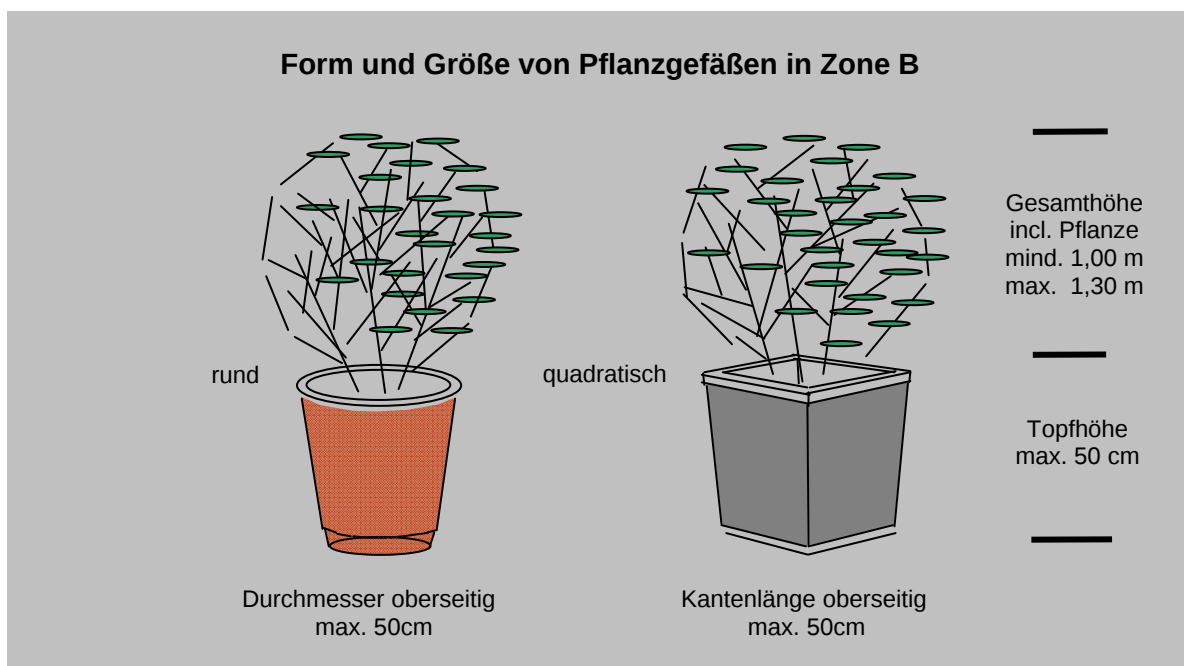
Schlank Pflanzbehälter an Eingängen in der Kernzone (Zone A)

- (4) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) können Pflanzgefäße bei Gastronomiefreisitzen in den Eckpunkten der Außenkanten der Sondernutzungsflächen sowie in den Zwischenräumen der Außenseiten in einem Abstand von min. 4m aufgestellt werden. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen sind unzulässig. Soweit straßenverkehrstechnisch erforderlich, sind ausnahmsweise Einfriedungen mit Pollern des Speyerer Typs (einfache Zylinderpoller des Betriebshofes oder Altstadtpoller) zulässig.



Einzelne Pflanzkübel oder Poller als Abgrenzung in Zone B

- (5) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind, je nach straßenseitiger Breite des Gebäudes, unmittelbar vor der Außenwand max. zwei Pflanzbehälter bei Gewerbe- oder Gastronomiebetrieben oder in verkehrsberuhigten Bereichen vor Wohnhäusern zulässig. In sonstigen Fällen (normale Verkehrswege) sind Pflanzkübel vor nicht gewerblichen Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Zuparken von Eingängen, Zufahrten) möglich.
- (6) Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) sind außer den unter (3) genannten Pflanzbehältern auch niedrigere Pflanzbehälter in den üblichen quadratischen oder runden Kübelformen bis 50cm Höhe und max. 50 cm oberer Kantenlänge bzw. Durchmesser zulässig. Die Gesamthöhe incl. Bepflanzung richtet sich nach straßenverkehrlichen Belangen, muss min. 1,0m betragen (Sichtbarkeit für PKW-Fahrer) und darf 1,30m nicht überschreiten. Als Materialart sind zusätzlich Kunststoff in der Farbe von Tongefäßen sowie Behälter als Rahmenkonstruktion mit Holzverkleidung möglich.



- (7) Andere Materialarten und Formen wie z.B. rechteckig-längliche Behälter, Pflanzbehälter aus Massivholz (Blockbauweise, Faßformen), Beton- oder Waschbeton, Florelemente, antike Formen sowie Pflanzbehälter mit Sockeln oder anderen Unterbauten sind unzulässig (Zone A und B).
- (8) Werbeanlagen an Pflanzgefäßen sind unzulässig (Zone A und B).

4.6 Bodenbeläge, Podeste, Rampen

Durch Bodenbeläge und Podeste wird, ähnlich wie bei Trennelementen, ein Teil des öffentlich nutzbaren Raumes privatisiert und in Beschlag genommen. Offenheit und Zugänglichkeit des Stadtraumes werden beeinträchtigt und Aufenthaltsqualität geht dadurch verloren. Rampen stellen eine Sonderform des Bodenbelags dar, da sie nicht der Abgrenzung von Flächen sondern der Gebäudenutzung zur Überwindung von Höhenunterschieden dienen.

Definition:

Zu den Bodenbelägen (ausgenommen Fußabtreter) zählen großflächige, transportable Auflagen z.B. aus Textilien, Kunststoff oder Metall. Podeste sind flächige Aufbauten einer bestimmten Höhe über dem Boden, die aus einer Unterkonstruktion und einer Flächenauflage bestehen. Rampen sind geneigte, dauerhaft montierte oder transportable Bodenauflagen, die zur Überwindung von Höhenunterschieden dienen.

- (1) Bodenbeläge und Podeste sind unzulässig (Zone A und B).
- (2) Werbeanlagen in Form von bedruckten Bodenbelägen sind unzulässig (Zone A und B).
- (3) Rampen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig (Zone A und B). Ausnahmsweise können *mobile Rampen* an Eingängen vor Einzelhandelsbetrieben zugelassen werden, wenn eine Höhendifferenz besteht, die durch hochbauliche oder tiefbauliche Maßnahmen nicht überwunden werden kann. Mobile Rampen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Einzelhandelsbetriebes aufgestellt werden. Das Aufstellen von Rampen ist nur nach Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde und der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer zulässig.

Rampen sind so zu bemessen, dass sie den Nutzungsanforderungen entsprechen. Sie sollen jedoch Abmessungen von 1,20m Breite und 1,0m Tiefe nicht überschreiten. Sie sind so anzuordnen (z.B. innerhalb von Auslagenflächen) oder zu markieren (z.B. Auslagengegenstände, Pflanzgefäße), dass im öffentlichen Straßenraum keine Stolperfallen oder Behinderungen entstehen. Zulässig sind Rampen aus strukturiertem Metall.



Beispiel für mobile Rampe aus Strukturblech

4.7 Fahrradständer

Das Aufstellen von öffentlich nutzbaren Fahrradständern als Teil der Stadtmöblierung ist Aufgabe der Stadt Speyer. Fahrradständer haben erheblichen Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes. Sie unterliegen der Gestaltungslinie des Stadtmobiliars (Stadtleuchter, Informationssysteme, Poller, Haltestellen usw.), die von einer sparsamen und zurückhaltenden Möblierung insbesondere innerhalb der Kernzone (Zone A) ausgeht, um den für Speyer typischen, weitläufigen und großzügigen Stadtraum zur Geltung zu bringen und optisch nicht zu verstellen. In der Materialgestaltung sieht die Gestaltungslinie filigrane Stahlelemente vor, die in gediegener, zurückhaltender Farbgebung mit Anthrazit-Glimmerfarbe gestaltet werden.

Definition:

Bei öffentlichen Fahrradständern in den unterschiedlichen Bauarten (Anlehnständer, Aufhängeständer, Klemmständer usw.) handelt es sich um fest mit im Untergrund verankerte Vorrichtungen zum Abstellen und Abschließen von Fahrrädern. Private Fahrradständer sind mobile Vorrichtungen, die nur einem bestimmten Personenkreis (Kunden) vorbehalten sind.

- (1) In der Kernzone (Zone A) sind nur öffentlich nutzbare Fahrradständer, die von der Stadt Speyer installiert werden, zulässig. Private Fahrradständer sind unzulässig.
- (2) Fahrradständer dürfen nur im freien öffentlichen Straßenraum und nicht vor den Gebäudeaußenseiten errichtet werden (Zone A).
- (3) Private Fahrradständer sind nur in begründeten Ausnahmen im Umfeld von Gewerbebetrieben zulässig, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen (Zone B).



Fahrradständer als Anlehnbügel (Zone A und B) oder Pfosten-Bügel-Modell (Zone B)

- (4) Neue Fahrradständer sind in der Kernzone (Zone A) zukünftig als Anlehnbügel zu gestalten. Im weiteren Geltungsbereich (Zone A und B) sind vorzugsweise ebenfalls Anlehnbügel oder die Pfosten-Bügel-Modelle des Betriebshofs Speyer zu verwenden. Die Bodenbefestigung darf nur mit gebohrten Rohrhülsen und nach Absprache mit der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer erfolgen. Farbgestaltung mit Anthrazit-Glimmerfarbe im Farbton DB 703 in abnutzungsfester Ausführung.
- (5) Werbeanlagen an Fahrradständern sind unzulässig (Zone A und B).

4.8 Beleuchtungseinrichtungen

Das Aufstellen von Beleuchtungseinrichtungen im öffentlichen Straßenraum ist in erster Linie Aufgabe der Stadt Speyer. Hauptlichtquellen als Teil des Stadtmobiliars in der Gestaltungsli-

nie der Stadt Speyer sind die Stadtleuchter und Laternen in den Straßenräumen, die für eine dezente Ausleuchtung sorgen. In Ergänzung dazu werden die Sondernutzungszonen der Läden und Gastronomieeinrichtungen zusätzlich durch private Beleuchtung durch die Fensterflächen und Lichtquellen an den Fassaden erhellt. Aus dieser Kombination von öffentlicher und privater Beleuchtung besteht das Speyerer Lichtkonzept, dass eine altstadtgerechte, zurückhaltende Beleuchtung gewährleistet und aufdringliche, störende Helligkeiten vermeidet.

Definition:

Beleuchtungseinrichtungen im Sinne der Sondernutzung sind neben den öffentlichen Stadtleuchten private Beleuchtungseinrichtungen, die innerhalb von Sondernutzungsflächen installiert werden oder diese direkt beleuchten oder anstrahlen.



Zone A



öffentliche Beleuchtungseinrichtungen der Stadt Speyer



Zone B



Dezentes Nachstadtbild durch Kombination von öffentlicher und privater Beleuchtung

- (1) Private Beleuchtungseinrichtungen z.B. in Form von Lichterketten, Strahlern, beleuchteten Werbeanlagen oder Leuchtgegenständen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig (Zone A und B).
- (2) Die private Beleuchtung von Sondernutzungsflächen durch Anstrahlung mit externen Lichtquellen ist unzulässig (Zone A und B).
- (3) Bodenbeleuchtung zu Werbe- oder Hinweiszwecken durch Anstrahlung (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist unzulässig.
- (4) Private Lichtquellen wie Strahler, Beamer oder Projektoren, die in Sondernutzungsflächen aufgestellt werden, um Fassaden oder Außenwandflächen zu beleuchten, sind unzulässig.

4.9 Sondergegenstände und Sonderformen

Bei Sondergegenständen und Sonderformen, die nicht den aufgeführten definierten Sondernutzungsgegenständen entsprechen, handelt es sich oft um Gegenstände, die durch auffällige Größe, Form- oder Farbgebung aus dem Rahmen fallen und dadurch besonders dominant im Straßenbild in Erscheinung treten. Hierdurch kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Stadtbildes kommen, insbesondere bei Sondergegenständen, welche nicht zum eigentlichen Warenangebot gehören und wie Werbeanlagen Aufmerksamkeit erregen sollen.

Definition:

Bei Sondergegenständen und Sonderformen handelt es sich um Sondernutzungsgegenstände, die nicht zu den aufgeführten definierten Gegenständen gehören. Es kann sich um Bestandteile des Warenangebots handeln oder auch um angebotsfremde Gegenstände, die der Werbung oder Erregung von Aufmerksamkeit dienen.



Sondergegenstände und Sonderformen

- (1) Teile des Warenangebots, die durch besondere, über die zulässige Höhe der Warenauslagen (max. 1,50m) hinausgehende Größe (z.B. lange Spitzfahnen, Freizeit- oder Sportgegenstände, Inneneinrichtungsgegenstände usw.) oder anderweitig, z.B. in Bezug auf Gestaltung oder Farbgebung, auffallen, sind ausnahmsweise zulässig, wenn Bedenken aus der Sicht der Stadtbildpflege nicht bestehen (Zone A und B).
- (2) Warenpräsentationsgegenstände, die nicht als hierfür entwickelte Warengestelle oder Warenbehälter gestaltet sind (z.B. stumme Diener, HB-Männchen, Puppen, Garderobenhaken, Transportfahrzeuge, Rikscha-Anhänger usw.), werden im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen (Zone A und B). Im weiteren Geltungsbereich (Zone B) können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Gegenstände eine Grundfläche von nicht mehr als 0,25qm einnehmen, nicht höher als 1,80m sind und Bedenken aus der Sicht der Stadtbildpflege nicht bestehen.
- (3) Sondergegenstände, die nicht Teil des Warenangebots sind, nicht der Warenpräsentation dienen und zu Werbezwecken genutzt werden oder Aufmerksamkeit erregen sollen, sind unzulässig (Zone A und B). Hierzu zu zählen sind z.B. große Eistüten, Puppen oder anderweitige Figuren, Gegenstände mit Werbung oder Hinweispfeilen, Air-Tubes-Luftzylinder, Beachflaggs oder sonstige Werbe- oder Hinweifahnen.
- (4) Bodenbemalungen und Bodenbeklebungen im öffentlichen Straßenraum zu Werbe- oder Hinweiszwecken innerhalb oder außerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig.

4.10 Befreiungen

Befreiungen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen.

aufgestellt: 25.03.2010
Abteilung Stadtplanung
J. Alshuth

Anhang:
Katalogbeispiele für Gastronomiefreisitze